



Begründung
gem. § 2a Baugesetzbuch
zum Deckblatt Nr. 55
zum Flächennutzungsplan
„SO EGLHOF“

Gemeinde: : **Moosthenning**
Landkreis : **Dingolfing-Landau**
Regierungsbezirk : **Niederbayern**

Stand der Planung : **Vorentwurf**
Fassung vom 16.05.2022

Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Bindhammer
Architekt und Stadtplaner (Stadtplanerliste Nr. 41279)
Kapellenberg 18 84092 Bayerbach
Tel.: 08774-96996-0, Fax: -96996-19, email: info@bindhammer.de

INHALTSVERZEICHNIS:

Begründung	Seite
1. <i>Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung</i>	3
2. <i>Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes</i>	4
3. <i>Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung</i>	4
3.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 – LEP 2020 –	4
3.2. Regionalplan	6
3.3. Flächennutzungsplan	6
4. <i>Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes</i>	6
5. <i>Verkehr</i>	7
6. <i>Technische Infrastruktur</i>	7
6.1. Zu- und Abfahrten	7
6.2. Energieversorgung	7
7. <i>Trink- und Brauchwasser</i>	7
8. <i>Löschwasserversorgung</i>	7
9. <i>Müllbeseitigung</i>	7
10. <i>Denkmalpflege</i>	7
11. <i>Altlasten</i>	8

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Planungsrechtliche Ausgangssituation

Nördlich von Moosthenning besteht auf dem Weiler „Eglhof 2“ eine Biogasanlage für den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen in einer Menge von 49,9 t/d und von Bioabfällen gem. BioAbfV einschließlich eines Blockheizkraftwerkes zur Verstromung des erzeugten Biogases mit einer Feuerungswärmeleistung von 4195 kW und einer elektrischen Leistung von 1660 kW auf einer Teilfläche der Flurnummer 1500, Gemarkung Lengthal.

Anlass des Bebauungsplanes / Flächennutzungsplanänderung

Planungsanlass ist der beabsichtigte Neubau einer zweiten EEG Biogasanlage.

Als Anlagenbetreiber begründet Herr Ludwig Scheugenpflug in einem Schreiben an die Gemeinde Moosthenning wie folgt:

Biogasanlage

Durch das steigende Angebot organisch verwertbarer Masse möchten wir die Leistung unserer Biogasanlage erhöhen. Dies ist derzeit nicht möglich, da wir auf 2,3 Mio. m³ Biogas und eine Futtermenge von 49,9t begrenzt sind.

Da mit einem steigenden Angebot an Abfällen zu rechnen ist, planen wir den Bau einer zweiten Biogasanlage.

Wegen den Auflagen der neuen Düngeverordnung muss auch noch ein drittes Endlager errichtet werden. Hierfür rechnen wir mit einem Flächenbedarf von ca. 3.200 m². Die Errichtung einer neuen Biogasanlage ist wirtschaftlich sinnvoll und notwendig, da damit die Investitionskosten nicht über die Restlaufzeit der bestehenden Anlage sondern über 20 Jahre Laufzeit amortisiert werden können.

Lagerfläche zum Lagern der Einsatzstoffe für die Biogasanlage, die zugleich auch zum Kompostieren verwendet werden kann

Es soll eine Fahrsiloanlage errichtet werden, auf der die Einsatzstoffe gelagert werden und zugleich auch zu wertvollem Organischen Dünger kompostieren können. Derzeit sind wir mit der Gemeinde Mengkofen in Verhandlung über die Errichtung eines Satelliten-BHKW am geplanten Wohnbaugebiet „Mengkofen-Süd“. Damit könnte das geplante Siedlungsgebiet über ein Fernwärmenetz mit Wärme aus regenerativen Energien versorgt werden und somit fossile Brennstoffe eingespart und die Klimaziele schneller erreicht werden.

Auf dem geplanten Fahrsilo sollen Feststoffe gelagert werden, mit denen im Winter die Leistung der Anlage um 40 % erhöht werden kann, damit Wärmespitzen ausgeglichen werden können. Hierfür rechnen wir mit einem Flächenbedarf von ca. 7.000 m².

Neubau Lagerhalle für Kartoffel und Zwiebeln - Abwärmenutzung

Da die Wirtschaftlichkeit in der Getreide- und Maisproduktion sinkt, wollen wir Körnermais selber CO₂-neutral trocknen, um Trocknungskosten einzusparen und diesen anschließend über einen eigenen Landhandel regional vermarkten. In den kommenden Jahren möchten wir in den Kartoffel- und Zwiebelanbau einsteigen. Dazu wird eine Lagerhalle benötigt, um die Zwiebeln und Kartoffeln lagern zu können.

Die anfallende Abwärme vom betriebsinternen BHKW soll zur Trocknung von Zwiebeln und Körnermais verwendet werden. Hierfür rechnen wir mit einem Flächenbedarf von ca. 2.000 m².

Hinsichtlich der geplanten Erweiterung wird die zulässige Größe nach dem BauGB überschritten. Um sowohl für den Bestand als auch für die geplanten bzw. künftigen Erweiterungen Rechtssicherheit herzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Aufstellung bzw. Änderung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung soll nach § 8 (3) BauGB (Parallelverfahren) durchgeführt werden.

2. Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes

Die Gemeinde liegt nördlich von Dingolfing im Landkreis Dingolfing-Landau, das Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ liegt am nord-westlichen Rand des Gemeindegebiets.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 39.959 m² (mit CAD gemessen) und wird folgendermaßen umgrenzt:

- Im Südwesten von der Zufahrtsstraße zu den Weilern Eglhof 1 und Eglhof 2, die auf die Gemeindeverbindungsstraße vom Ortsteil Lengthal über Breitenau in Richtung Mengkofen einmündet. Südlich davon befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.
- An der südöstlichen Ecke des Geltungsbereichs grenzt der Weiler Eglhof 1 an.
- Ansonsten ist das Plangebiet im Norden, Westen und Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

3. Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht.

Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

3.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 – LEP 2020 –

In Bayern gilt hier die Neufassung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vom 01.01.2020. Danach sind folgende Ziele und Grundsätze für die Planung relevant:

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- *die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,*
- *die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie*
- *den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.*

Die Planung soll die optimale Auslastung einer vorhandenen Biogasanlage und deren Erweiterung ermöglichen. Mit der verbesserten Erschließung und Nutzung des erneuerbaren Energieträgers Biomasse trägt sie dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

3.3 (G): Eine Zersiedlung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

Die Planung beschränkt sich auf eine Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Eine bandartige Siedlungsstruktur entsteht dadurch nicht, ebenso kein Ansatz für eine weitere Besiedelung des Außenbereichs.

3.3 (Z): Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen [...].

Zu diesem Anbindungsgebot steht die Planung nicht im Widerspruch, weil Biogasanlagen nach der Begründung des Landesentwicklungsprogramms keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach der Begründung des Landesentwicklungsprogramms „dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – u.a. Biomasse – dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollten bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“ Die Optimierung und Bestandssicherung einer bestehenden Anlage ist besonders geeignet, diesem Ziel zu entsprechen.

6.2.5 Bioenergie (G): Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

Bioenergie leistet nach der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm „derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.“

3.2. Regionalplan

Betroffene Ziele und Grundsätze des Regionalplans im Hinblick auf die Entwicklung von Sondergebieten zur Nutzung regenerativer Energien:

2.1.1 (G): In der Region ist eine Landbewirtschaftung, die durch eine bäuerlich betriebene Landwirtschaft und die Zusammenarbeit von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben gekennzeichnet ist, von besonderer Bedeutung.

*(G) Die Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln, Rohstoffen und **Energie** ist anzustreben.*

Fazit

Die Planung wird neben den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz des Grundwassers vor allem den Raumordnungszielen zum Klimaschutz und zur Nutzung erneuerbarer Energien gerecht.

3.3. Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die vorliegende Planung entspricht damit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Deshalb wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 55 angepasst.

4. Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Zuge der Planaufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO EGLHOF“ wurde ein Umweltbericht erstellt. Aus der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Eingriffe und Merkmale erkennbar, die einen eigenen Umweltbericht erforderlich machen.

Zusammenfassung aus Umweltbericht

Aufgrund der Bewertung des Bestandes unter Berücksichtigung der Auswirkung und Minimierung und Vermeidungsmaßnahmen zeigt sich, dass der Eingriff in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaft und Mensch als gering zu bewerten ist.

Für das Schutzgut Boden/Fläche und Wasser ergibt sich aufgrund der hohen Versiegelung eine mittlere Erheblichkeit.

Bei der Planung wurden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt – verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als umweltverträglich anzusehen.

5. Verkehr

Das Sondergebiet wird, wie bisher, über den südlich gelegenen Weg erschlossen.

6. Technische Infrastruktur

6.1. Zu- und Abfahrten

Die Erweiterungsflächen werden über die bereits bestehende Biogasanlage mit bestehender Zufahrt erschlossen.

6.2. Energieversorgung

Die Biogasanlage im Sondergebiet erzeugt Strom, welcher ins öffentliche Netz eingespeist wird.

7. Trink- und Brauchwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Wasserversorgung des Wasserzweckverbands Mallersdorf und kann als gesichert betrachtet werden.

8. Löschwasserversorgung

Die Grundversorgung wird derzeit mit einem Hydranten mit einer vom Wasserzweckverband Mallersdorf bestätigten Entnahmeleistung von 1600 l/min bei 4,2 bar gewährleistet.

9. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung wird zentral auf Landkreisebene geregelt und kann als gesichert betrachtet werden.

10. Denkmalpflege

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass oberirdisch nicht mehr sichtbare und unbekannte Bodendenkmäler in der Erde vorhanden sind

Art. 8 BayDSchG:

1. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

2. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten erlaubt.

11. Altlasten

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten bekannt.

Bayerbach, 16.05.2022



Architekturbüro
Kapellenberg 18

Ludwig Bindhammer
84092 Bayerbach